

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1968	Nummer 108
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	25. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen	1406
203312	29. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Mai 1968 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964	1406
7129	31. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern	1407
750	18. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Überprüfung verlassener Grubenbaue des Bergbaus	1407

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Notiz	
1. 8. 1968	Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Dortmund 1407
Innenminister	
23. 7. 1968	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen 1408
31. 7. 1968	RdErl. — Personenstandswesen; Nachweis über Familienbücher beim Standesamt I in Berlin (West) . . . 1411
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 40 v. 2. 8. 1968	1411
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 1. 8. 1968	1412

I.

Herrn / Frau / Fräulein

203016

Durchführung der Laufbahnverordnung
Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fach-
richtung im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände
und Sparkassen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1968 —
 III A 4 — 1568/68

- 1 Auf Grund des § 91 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301) in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 1 LVO und § 34 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. März 1968 (GV. NW. S. 102 / SGV. NW. 20301) bestimme ich, daß Beamte des gehobenen Dienstes, die in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung aufsteigen, ihre Laufbahn durchlaufen haben, wenn ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 verliehen worden ist. Beamten der Besoldungsgruppe A 12 kann daher auch seit Inkrafttreten des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes (5. LBesÄndG) vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung verliehen werden.

Für die Beamten der Sparkassen ergeht diese Entscheidung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- 2 Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung kann, auch wenn der Aufstiegsbeamte bereits ein Verzahnungsamt (z. B. Oberamtsmeister, Erster Hauptsekretär, Oberamtsrat) innehat, nur das Eingangsamt der neuen Laufbahn verliehen werden (A 5, A 9, A 13). Soll mit dem Aufstieg gleichzeitig ein Beförderungssamt der neuen Laufbahn übertragen werden, ist das nur nach Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuß von § 25 Satz 1 Halbsatz 2 LBG i. Verb. mit § 9 Abs. 1 Satz 1 LVO sowie in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Zulassung einer Ausnahme von § 46 LVO möglich.
- 3 Wird einem Aufstiegsbeamten, dem ein Verzahnungsamt verliehen worden ist, im Rahmen des Aufstiegs das Eingangsamt einer zur nächsthöheren Laufbahngruppe gehörenden Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen, so handelt es sich dabei nach dem geltenden Recht weder um eine Ernennung (Beförderung) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG noch um eine beförderungsgleiche Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 3 LVO. In diesen Fällen bedarf es zur Verleihung des Eingangsamtes keiner Ernennung nach § 8 LBG. Für den Bereich des Bundes ist § 6 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes durch Art. XVII Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848) dahin ergänzt worden, daß es auch zur Übertragung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe einer Ernennung bedarf. Es ist beabsichtigt, § 8 Abs. 1 LBG bei der nächsten Änderung des Landesbeamten-gesetzes durch die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift zu ergänzen. Bis zu einer Änderung des § 8 LBG bitte ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung Aufstiegsbeamten, denen bereits ein Verzahnungsamt verliehen worden ist, bei der Übertragung des Eingangsamtes einer Laufbahn derselben Fachrichtung der nächsthöheren Laufbahngruppe eine Urkunde mit folgendem Wortlaut auszuhändigen:

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

wird
 das Amt eines / einer

(Amtsbezeichnung)

übertragen.

In diesen Fällen ist dem Aufstiegsbeamten die Einweisung in das Eingangsamt der neuen Laufbahn in entsprechender Anwendung der Nummern 1.16, 1.17 der Verwaltungsverordnung über die Ernennung, Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1963 (SMBl. NW. 20300) schriftlich mitzuteilen.

— MBl. NW. 1968 S. 1406.

203312

Anderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Mai 1968 zum Tarifvertrag über
Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 1 — IV 1 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.03 — 15151/68 —
 v. 29. 7. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. Mai 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 — SMBl. NW. 203312) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an geändert wird, geben wir bekannt:

Anderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Mai 1968
zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr
 — Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung vom 1. Januar 1968 an

§ 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom
 26. Mai 1964 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Änderung vom 1. Januar 1969 an

§ 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom
 26. Mai 1964 in der am 31. Dezember 1968 geltenden Fas-
 sung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „33 Stunden“ durch die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, beträgt der Kinderzuschlag wöchentlich 11,50 DM.“
3. In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „33 Stunden“ durch die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ und jeweils die Worte „22 Stunden“ durch die Worte „21 Stunden 30 Minuten“ ersetzt.

4. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Stunden beträgt der Kinderzuschlag 0,27 DM je Stunde. Das gilt auch für den Arbeiter, der nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt wird, wenn er in einer Lohnwoche mehr als elf Arbeitsstunden leistet. Der Betrag von 11,50 DM in der Lohnwoche darf nicht überschritten werden.“

5. In Absatz 4 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht, 1,65 DM. Absatz 3 gilt entsprechend.“

§ 3

Anderung vom 1. Januar 1971 an

§ 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 in der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ durch die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ durch die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ und jeweils die Worte „21 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „21 Stunden“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
- b) § 2 am 1. Januar 1969 und
- c) § 3 am 1. Januar 1971.

Bonn, den 13. Mai 1968

— MBl. NW. 1968 S. 1406.

7129

Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8800,4 (III Nr. 25/68), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 06 — 46/68 — u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 986/68 — v. 31. 7. 1968

Der Nummer 3.10 des Gem. RdErl. v. 4. 3. 1966 (SMBI. NW. 7129) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Die Kostenabrechnung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist kein Verwaltungsakt. Sie ist lediglich die Berechnung eines privatrechtlichen Entgelts für eine Leistung, die der Bezirksschornsteinfegermeister nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern als Gewerbetreibender erbringt. Die Kosten können nicht im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. § 5 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126 / SGV. NW. 7131), der die Beitreibung der privatrechtlichen Forderungen der Sachverständigen im Verwaltungszwangsverfahren vorsieht, ist durch § 76 Satz 2 VwVG. NW. außer Kraft getreten.

— MBl. NW. 1968 S. 1407.

750

Überprüfung verlässener Grubenbaue des Bergbaus

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 1 — 20 — 00 — 47/68 — und d. Innenministers — I C 3/19 — 83.10.14 — v. 18. 7. 1968

1. Die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau erstreckt sich nach der Neufassung des § 196 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes durch das Vierte Bergrechtsänderungsgesetz auch auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs **nach** dem Abbau. Daraus folgt, daß die Bergämter auch nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen haben, wenn sich aus dem vorangegangenen Bergbau noch Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr ergeben sollten. Die Anordnungen sind gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Betrieb die Gefahren verursacht hat, oder gegen den Bergwerkseigentümer zu richten. Sind diese nicht bekannt oder nicht erreichbar, so haben die Bergämter die zur Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen zu lassen. Die Rechnungen über die entstandenen Kosten sind dem Oberbergamt zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
2. Die Bergbehörden haben an Hand ihrer Unterlagen Feststellungen über das Vorhandensein verlässener Grubenbaue, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden können, zu treffen und Gefahrenstellen kartenmäßig zu erfassen. Gefährdete Bereiche sind nach dem Grad der Gefahr regelmäßig zu überprüfen.
3. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben ihnen bekannt werdende Gefahrenstellen, die auf Bergbau zurückzuführen sind, dem zuständigen Bergamt unverzüglich mitzuteilen und bis zu dessen Eingreifen dringend notwendige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
4. Geht die Gefahr auf nicht mehr bestehendes Bergwerkseigentum zurück, so hat die örtliche Ordnungsbehörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit anzuordnen. Die Bergbehörden haben den Ordnungsbehörden, soweit erforderlich, Amtshilfe zu leisten.
5. Der Gem. RdErl. v. 10. 11. 1965 (SMBI. NW. 750) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1407.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Dortmund

Düsseldorf, den 1. August 1968
P A 2 — 437 — 4/67

Die Büroräume des Königlich Niederländischen Wahlkonsulats in Dortmund sind verlegt worden. Die neue Anschrift lautet:

46 Dortmund, Feldstraße 28—34.

Rufnummer und Sprechzeit sind unverändert geblieben.

— MBl. NW. 1968 S. 1407.

Innenminister**Einziehung von Sera und Impfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 23. 7. 1968 — VI B 5 — 62. 01. 13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 14. Juni 1968 — III A 9 — 18 m 0211 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe im 2. Quartal 1968 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 7037 — 7041 (siebentausendsiebenunddreißig bis siebentausendeinundvierzig)
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Gasbrand-(Gasödem-)Sera

Kontroll-Nr. 661 u. 662 (sechshunderteinundsechzig und sechshundertzweiundsechzig)
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 60 (sechzig)
Asid-Institut GmbH, Lohhof München

2074 — 2076 (zweitausendvierundsiebzig bis zweitausendsechundsiebzig)
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

95 (fünfundneunzig)
Serumwerk Memsen ü. Hoya (Weser)

159 — 161 (einhundertneunundfünfzig bis einhunderteinundsechzig)
Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 140 u. 141 (einhundertvierzig und einhunderteinundvierzig)
Asid-Institut GmbH, Lohhof München

7440 — 7457 (siebentausendvierhundertvierzig bis siebentausendvierhundert-siebenundfünfzig)
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

243 (zweihundertdreißig)
Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B 0

Kontroll-Nr. 1674 — 1770 (eintausendsechshundertvierundsiebzig bis eintausendsieben-hundertsiebzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rho)

Kontroll-Nr. 3083 — 3094 (dreitausenddreihundertachtzig bis dreitausendvierundneunzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rho)

Kontroll-Nr. 4323 (viertausenddreihundertdreißig)
4325 (viertausenddreihundertfünfundzwanzig)
4327 — 4358 (viertausenddreihundertsiebenundzwanzig bis viertausend-dreihundertachtundfünfzig)

Rohsera zur Bestimmung des Blutfaktors M u. N

Kontroll-Nr. 6027 u. 6028 (sechstausendsiebenundzwanzig und sechstausendachtund-zwanzig)

Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 7004 (siebentausendvier)

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 438 u. 439 (vierhundertachtunddreißig und vierhundertneununddreißig)
absorb. polyvalentes Serum

330 (dreihundertdreißig)
O-Faktoren-Sera

332 u. 333 (dreihundertzweiunddreißig und dreihundertdreiunddreißig)
O-Faktoren-Sera

Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 335 (dreihundertfünfunddreißig)
O-Faktoren-Sera

337 u. 338 (dreihundertsiebenunddreißig und dreihundertachtunddreißig)
O-Faktoren-Sera

340 (dreihundertvierzig)
O-Faktoren-Sera

143 u. 146 (einhundertdreiundvierzig und einhundertsechsundvierzig)
H-Faktoren-Sera

149 u. 155 (einhundertneunundvierzig und einhundertfünfundfünfzig)
H-Faktoren-Sera

Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 418 DT (vierhundertachtzehn)

419 DPT (vierhundertneunzehn)

Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Impfstoffe gegen atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 222 — 225 (zweihundertzweiundzwanzig bis zweihundertfünfundzwanzig)
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

61 u. 62 (einundsechzig und zweiundsechzig)
Fa. Lohmann u. Co., Cuxhaven

1843 (eintausendachthundertdreiundvierzig)
Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim

127 (einhundertsiebenundzwanzig)
Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg

AKD 607 (sechshundertsieben)
VEMIE Veterinär Chemie, Kempen

Poliomyelitis- und Masern-Impfstoffe (inaktivierte)

Kontroll-Nr. 352 u. 353 (dreihundertzweiundfünfzig und dreihundertdreiundfünfzig)

357 — 359 (dreihundertsiebenundfünfzig bis dreihundertneunundfünfzig)
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

71 (einundsiebzig)
Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen

609 u. 610 (sechshundertneun und sechshundertzehn)
Ma
Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 75 DTPol	(fünfundsiebzig)
72 u. 74 DTPol	(zweiundsiebzig und vierundsiebzig)
73 u. 76 MDTPol	(dreiundsiebzig und sechsundsiebzig)
	Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen
81 — 83 DTPol	(einundachtzig bis dreiundachtzig)
478 — 480 DTPol	(vierhundertachtundsiebzig bis vierhundertachtzig)
482 DTPol	(vierhundertzweiundachtzig)
484 u. 486 DTPol	(vierhundertvierundachtzig und vierhundertsechsundachtzig)
507 — 509 MDTPol	(fünfhundertsieben bis fünfhundertneun)
	Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 22	(zweiundzwanzig)
	Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg
433 — 438	(vierhundertdreiunddreißig bis vierhundertachtunddreißig)
	Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 38	(achtunddreißig)
	Serumwerk Memsen ü. Hoya (Weser)
53	(dreiundfünfzig)
	Asid-Institut GmbH, Lohhof/München

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 16	(sechzehn)
	Asid-Institut GmbH, Lohhof/München
149	(einhundertneunundvierzig)
150 u. 152	(einhundertfünfzig und einhundertzweiundfünfzig)
	Behring-Werke AG, Marburg/Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 72 Rinder-Ein- heits-Tuber- kulin	(zweiundsiebzig)
	Asid-Institut GmbH, Lohhof / München
62 Rinder-Ein- heits-Tuber- kulin	(zweiundsechzig)
	Behring-Werke AG, Marburg/ Lahn
586 Rinder-Ein- heits-Tuber- kulin	(fünfhundertsechsundachtzig)
	Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Laupheim

Personenstandswesen
Nachweis über Familienbücher
beim Standesamt I in Berlin (West)

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1968 —
 I B 3/14. 66. 26

Gemäß § 245 Abs. 3 Nr. 1 und § 246 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA — hat der Standesbeamte in den betreffenden Fällen die Anlegung eines Familienbuchs dem Standesamt I in Berlin (West) unter Verwendung des in Anlage 2 meines RdErl. v. 7. 5. 1968 (MBI. NW. S. 938/SMBl. NW. 211) vorgeschriebenen Vordrucks mitzuteilen. Die Mitteilungen dienen der Erstellung eines zentralen Nachweises über angelegte Familienbücher. Es ist sinnvoll, hierbei auch die bereits vor dem 1. 7. 1968 gemäß § 15 a PStG bzw. auf Grund der Verordnung über

die Anlegung von Familienbüchern vom 26. Mai 1965 (GV. NW. S. 138/SGV. NW. 211) angelegten Familienbücher in die Regelung einzubeziehen.

Die auf Grund dieser Vorschriften vor dem 1. 7. 1968 angelegten Familienbücher sind daher unter Verwendung des vorgenannten Vordrucks mit Angabe des Tages der Anlegung bis zum 1. 4. 1969 nachträglich dem Standesamt I in Berlin (West) von dem Standesbeamten, der das Familienbuch angelegt hat, mitzuteilen. Dabei ist es unerheblich, ob das Familienbuch noch von diesem Standesbeamten geführt wird oder inzwischen an einen anderen Standesbeamten abgegeben worden ist.

Nachträgliche Mitteilungen über den mehr als dreimaligen Wechsel des Führungsortes eines solchen Familienbuches (§ 251 Abs. 4 Satz 2 DA) sind nicht vorgesehen.

— MBI. NW. 1968 S. 1411.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 40 v. 2. 8. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
232	22. 7. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werdohl, Landkreis Altena	244
75		Berichtigung der Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der Markscheiderarbeiten (Markscheiderordnung) vom 27. Juni 1968 (GV. NW. S. 207)	245
	11. 7. 1968	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	244

— MBI NW. 1968 S. 1411.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten und zuzügl. 5,5 % Mehrwertsteuer)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	169	Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	169	1. ZPO §§ 3, 9; GKG § 12. — Auch für den Fall des	
Personalnachrichten	170	Streites über das Bestehen eines dinglichen oder	
Gesetzgebungsübersicht	172	obligatorischen Wohnrechtes kann der Streitwert	
Rechtsprechung		nach § 12 GKG bemessen werden. Dagegen ist	
Zivilrecht		bei einem Streit der Parteien darüber, ob das	
1. BGB §§ 812, 818, 951. — Beim Anbau an eine		Wohnrecht dinglich gesichert werden soll, der	
halbscheidige Giebelmauer können die dem		Streitwert nach § 3 ZPO zu ermitteln. Anhalts-	
Zweitbauenden entstandenen Kosten des zusätz-		punkt für den Rahmen der Ausübung des Ermes-	
lichen Schallschutzes dem Erstbauenden dann an-		sens bietet hierbei die Vorschrift des § 24 KostO.	177
gelastet werden, wenn die Schallschutzplatten		OLG Köln vom 4. September 1967 — 9 W 68/67	
durch feste Verbindung mit der Giebelmauer zu			
deren wesentlichen Bestandteil geworden sind			
und dem Hause des Erstbauenden zugleich			
wesentliche Vorteile bringen, §§ 812, 818, 951			
BGB. OLG Düsseldorf vom 2. August 1967 —	173		
9 U 5/65			
2. BGB § 1708 I; ZPO § 323. — Eine Anhebung der		2. ZPO § 124. — Im Kostenfestsetzungsverfahren	
monatlichen Mindestunterhaltsrente für unehel-		des Armenanwalts gem. § 124 ZPO gegen den	
iche Kinder von 95 DM auf 105 DM ist gerechtfertigt		Gegner der armen Partei steht der armen Partei	
(gegen LG Düsseldorf in JMBL NRW 1968		keine Rechtsmittelbefugnis zu. OLG Hamm vom	
S. 95). LG Bielefeld vom 15. Mai 1968 — 2 S 5/66	174	9. Oktober 1967 — 15 W 442/67	177
3. 6. DVO zum EheG § 19; ZPO § 627. — Die Zu-			
weisung der Ehewohnung an einen Ehegatten			
zur Alleinbenutzung kommt nur ganz ausnahms-			
weise in Betracht. OLG Düsseldorf vom 31. Ok-			
ttober 1967 — 3 W 361/67	175		
4. ZPO § 619; GVG § 158. — Zur Rechtsnatur des			
§ 619 ZPO. — Ein Rechtshilfeersuchen nach § 619			
II ZPO ist unzulässig, wenn das Vernehmungsthe-			
ma nicht hinreichend abgegrenzt ist. OLG			
Düsseldorf vom 9. August 1967 — 19 W 7/67 . .	176		
		3. KostO § 60 IV. — Wird nach Auseinanderset-	
		zung der im Grundbuch nicht eingetragenen Erb-	
		engemeinschaft ein Miterbe als Eigentümer ins	
		Grundbuch eingetragen, so steht ihm die Ge-	
		bührenvergünstigung des § 60 IV KostO nicht	
		zu. Dies gilt auch dann, wenn er Ehegatte oder	
		Abkömmling des eingetragenen Eigentümers ist.	
		OLG Düsseldorf vom 25. Januar 1967 — 10 W	
		102/66	178
		4. VwGO § 189 i. V. m. MRVO 165 § 104. — Bei	
		Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis wird	
		der Streitwert sowohl dann, wenn es um den	
		Inhalt oder Bestand geht (sog. Statusklagen), wie	
		auch dann, wenn wiederkehrende Dienst- oder	
		Versorgungsbezüge im Streit sind, in der Regel	
		nach dem einjährigen (Differenz-)Betrag der Be-	
		züge in der Endstufe der jeweiligen Besoldungs-	
		gruppe bemessen. — Das gilt auch im Rechts-	
		streit nach G 131 wegen Rückforderung von Ver-	
		sorgungsbezügen. OVG Münster vom 15. August	
		1967 — I B 261/67	180
			— MBL NW. 1968 S. 1412.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.